

BGer 5A_23/2025 vom 22. Januar 2025

Bundesgericht, 2025-01-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_23_2025

FR: TF 5A_23/2025 du 22 janvier 2025

IT: TF 5A_23/2025 del 22 gennaio 2025

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist der kantonale letztinstanzliche Entscheid betreffend eine Kinderschutzmassnahme; die Beschwerde in Zivilsachen steht offen (Art. 72 Abs. 2 lit. b Ziff. 6, Art. 75 Abs. 1 und Art. 90 BGG). Allerdings ist der mögliche Anfechtungsgegenstand auf das begrenzt, was vorinstanzlich beurteilt wurde, also auf die Frage des Entzuges der elterlichen Sorge; soweit mehr oder anderes verlangt wird, kann auf die Beschwerde von vornherein nicht eingetreten werden (BGE 136 II 457 E. 4.2; 136 V 362 E. 3.4.2; 142 I 155 E. 4.4.2).

Zu beachten ist weiter, dass es sich beim Ausgangsentscheid um eine vorsorgliche Massnahme handelt und demzufolge im bundesgerichtlichen Verfahren nur die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden kann (Art. 98 BGG). Es gilt somit das strenge Rügeprinzip im Sinn von Art. 106 Abs. 2 BGG. Das bedeutet, dass das Bundesgericht nur klar und detailliert erhobene und soweit möglich belegte Rügen prüft, während es auf ungenügend begründete Rügen und appellatorische Kritik am angefochtenen Entscheid nicht eintritt (BGE 142 III 364 E. 2.4; 149 III 81 E. 1.3).

E. 2

Die Beschwerdeführerin erhebt keine Verfassungsrügen und ihre Ausführungen gehen ohnehin an der Sache vorbei. Nebst appellatorischen Sachverhaltsbehauptungen erhebt sie in erster Linie Anschuldigungen gegenüber der KESB, der Polizei und dem Vater, obwohl einzig der angefochtene Entscheid das Anfechtungsobjekt bilden kann und der Anfechtungsgegenstand wie gesagt auf die Frage der elterlichen Sorge beschränkt ist. In rechtlicher Hinsicht ruft sie in allgemeiner Weise die Istanbul-Konvention zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (SR 0.311.35) und die Lanzarote-Konvention zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (SR 0.311.40) an; damit scheint sie sich auf ihre Anschuldigungen gegen den Vater zu beziehen, was aber ausserhalb des zulässigen Anfechtungsgegenstandes steht. Zum anderen beruft sie sich im Zusammenhang mit der elterlichen Sorge auf ein Urteil des Oberlandesgerichtes Frankfurt; abgesehen davon, dass dies appellatorisch erfolgt und im diesem Zusammenhang ohnehin keine Relevanz für das schweizerische Recht ersichtlich ist, hat das Obergericht den Entzug der elterlichen Sorge gerade aufgehoben und ist die Beschwerdeführerin in dieser Hinsicht durch den angefochtenen Entscheid nicht beschwert.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde teils als offensichtlich unzulässig und im Übrigen als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG).

E. 4

Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.